

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose

Aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose am 27.09.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Lieberose erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Marktes.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Standplätze.

§ 4 Gebührensatz

Die Höhe der Standgebühr beträgt:

- (1) bei einer Tiefe der Verkaufsfront bis zu 4 m
- für Imbissstände 2,50 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
 - für alle anderen Stände 2,00 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
- bei einer Tiefe der Verkaufsfront über 4 m
- für Imbissstände 5,00 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
 - für alle anderen Stände 4,00 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
 - für jeden Kleiderständer und jeden sonstigen Ständer (für Gegenstände des Wochenmarktes) 1,50 EUR pro Markttag

- (2) Für jeden auf der Marktfläche abgestellten PKW und/oder jeden Verkaufsanhänger ist eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro Tag zu entrichten.
- (3) Zuschlag für Elektroanschluss:
Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstellen der Stadt ohne eigenen Zähler beträgt die Gebühr je angefangenen Frontmeter und Markttag 1,50 EUR.
- Bezug von Elektroenergie mit eigenem Zähler über die Anschlussstellen der Stadt:
Der Abnehmerpreis wird nach den jeweils gültigen Preisen für Elektroenergie berechnet.
- (4) Sonnabends beträgt die Gebühr 50 % des Gebührensatzes.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Die Gebühr wird mit Belegung des Standplatzes fällig.

Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Die Gebühr ist bei den von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt am Markttag zu entrichten.

Abweichend von Satz 4 kann die Gebühr von regelmäßigen Nutzern des Marktes auf das Konto der Stadt Lieberose überwiesen werden. Die Gebühr ist in diesem Fall bis zum Fünfzehnten des laufenden Monats zu zahlen.

Bei Nichtbegleichung der fälligen Gebühren kann der Betreffende gemäß § 11 der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose von der Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, dem Beauftragten der Stadt für den Wochenmarkt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren für den Wochenmarkt, für Kirmesse, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Lieberose vom 12.07.1990 außer Kraft.

Lieberose, 29.09.2004



Boschan
Amtdirektor